

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Heinsberg und der Stadt Geilenkirchen

Auf der Grundlage der §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG) sowie des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in den jeweils gültigen Fassungen sowie der Brandschutzbedarfspläne treffen die Stadt Heinsberg und die Stadt Geilenkirchen folgende Vereinbarung:

### § 1

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Zur Verbesserung des Erreichungsgrades in der Stadt Heinsberg entsprechend dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Heinsberg leistet die Stadt Geilenkirchen der Stadt Heinsberg bei Explosionen, Bränden und sonstigen zeitkritischen Einsätzen überörtliche Hilfe, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Zur Hilfeleistung fährt die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen, Löscheinheit Würm, in den Bereich des Stadtbezirkes Randerath, der in der beigefügten Karte abgegrenzt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Ziel der überörtlichen Hilfe ist das schnellstmögliche Eintreffen verfügbarer Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren Heinsberg und Geilenkirchen am Einsatzort Randerath.
- (3) Die Stadt Geilenkirchen übernimmt die überörtliche Hilfe nicht in ihre Zuständigkeit; es besteht lediglich die Verpflichtung, überörtliche Hilfe in Gestalt der Aufgabendurchführung zu leisten. Die Rechte und Pflichten der Stadt Heinsberg als Trägerin des Feuerschutzes bleiben unberührt.
- (4) Die überörtliche Hilfe gilt ganztägig für die Alarmstichworte
  - Brand (BMA 1, BMA 2, Feuer 2, Feuer 2 MiG, Feuer 2 AGO, Feuer 3, Feuer 3 MiG, Feuer 3 AGO, Feuer 4) sowie
  - Hilfeleistung (P-klemm 1 MiG und P-klemm 2 MiG).

## § 2

### **Alarmierung und Anforderung**

Bei Einsätzen gemäß § 1 dieser Vereinbarung erfolgt eine gleichzeitige Alarmierung der Feuerwehren der Stadt Heinsberg und der Stadt Geilenkirchen, Löscheinheit Würm, über die Leitstelle des Kreises Heinsberg entsprechend der hinterlegten Einsatzstichworte bzw. Vereinbarungen.

## § 3

### **Ausrücken**

Das Ausrücken zur überörtlichen Hilfe erfolgt ereignisentsprechend mit Einsatzkräften und Einsatzmitteln. Die Löscheinheit Würm verfügt derzeit über ein Löschgruppenfahrzeug sowie ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug. Bei dem Alarmstichwort Brand (BMA 1, BMA 2, Feuer 2, Feuer 2 MiG, Feuer 2 AGO, Feuer 3, Feuer 3 MiG, Feuer 3 AGO, Feuer 4) rückt das Löschgruppenfahrzeug, bei dem Alarmstichwort Hilfeleistung (P-klemm 1 MiG und P-klemm 2 MiG) das Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug aus. Ein gleichzeitiges Ausrücken beider Fahrzeuge ist aus einsatztaktischen Gründen nicht möglich.

## § 4

### **Einsatzleitung**

Die Einsatzleitung obliegt bei Einsätzen dem Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heinsberg. Trifft die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen, Löscheinheit Würm vor der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heinsberg an der Einsatzstelle ein, leitet der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen den Einsatz, bis der Einsatz vom Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heinsberg übernommen wird.

## § 5

### **Kostenregelung**

(1) Die Stadt Heinsberg erstattet der Stadt Geilenkirchen auf deren Anforderung deren Sachaufwendungen sowie evtl. anfallende Lohnersatzleistungen von Arbeitgebern der Feuerwehrangehörigen sowie von Leistungen der Stadt Geilenkirchen an ihre Feuerwehrangehörigen entsprechend einschlägiger Entschädigungsregelungen.

- (2) Die Stadt Heinsberg und die Stadt Geilenkirchen machen bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen gemäß § 52 BHKG die ihr durch ihren im Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführten Einsatz entstandenen Kosten jeweils selbständig und für sich selbst gegenüber dem Kostenersatzpflichtigen geltend.

## **§ 6**

### **Versicherungsschutz**

- (1) Für den Versicherungsschutz ihrer Feuerwehrangehörigen sind die Stadt Heinsberg und die Stadt Geilenkirchen jeweils eigenverantwortlich zuständig.
- (2) Wichtige Änderungen des Versicherungsschutzes werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

## **§ 7**

### **Haftung**

Wird die Stadt Geilenkirchen für die Stadt Heinsberg im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung tätig, so stellt die Stadt Heinsberg die Stadt Geilenkirchen von etwaigen Ansprüchen frei, die gegen die Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen wegen fahrlässig verursachter Personen- und/oder Sachschäden erhoben werden. Insoweit werden solche Ansprüche Dritter durch die Stadt Heinsberg reguliert. Eine Leistungspflicht durch die Stadt Heinsberg entfällt, soweit ein Dritter (z.B. Versicherung) durch Regulierung verpflichtet ist.

## **§ 8**

### **Nebenabreden und Mitwirkung**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Wichtige Entwicklungen bei den Vereinbarungsparteien, die Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

## **§ 9**

### **Kündigung**

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2018 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

## **§ 10**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder nicht durchführbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder nicht durchführbare Bestimmung wird so ergänzt oder ersetzt, dass der ursprünglich gewollte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Für den Fall, dass diese Vereinbarung Lücken enthalten sollte oder dass sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung Lücken herausstellen, verpflichten sich die Vereinbarungsparteien, zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien gewollt wurde oder was sie nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Aufsichtsbehörde hat die Vereinbarung und ihre Genehmigung öffentlich bekanntzumachen. Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.